

Informationen für ukrainische Staatsangehörige in Halle (Saale)

(Stand 7. März 2022, 23.00 Uhr)

1. Ich bin aus dem ukrainischen Kriegsgebiet geflohen und nun in Halle (Saale) bei Freunden oder Verwandten untergekommen. Muss ich mich anmelden?

Ja. Gehen Sie bitte zum Aufnahmezentrum der Stadt. Dort können Sie sich beim Einwohnermeldeamt anmelden, bei der Ausländerbehörde registrieren und beim Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen.

Das Aufnahmezentrum befindet sich im Kulturtreff, Am Stadion 6 in Halle-Neustadt, und hat montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr geöffnet.

Bitte bringen Sie Ihre persönlichen Dokumente (Ausweis) mit!

2. Muss ich Asyl beantragen?

Nein, Sie müssen keinen Asylantrag stellen. Nach der „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, die in Kürze in Kraft treten wird und rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung finden soll, sind Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zunächst bis zum 23. Mai 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Dadurch haben Sie ausreichend Zeit, um bei der Ausländerbehörde im Aufnahmezentrum (siehe 1.) einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (vorübergehender Schutz) zu beantragen. Dieser Aufenthaltstitel gilt für zunächst ein Jahr.

3. Kann ich finanzielle Unterstützung beantragen?

Sie sind als Kriegsflüchtling aus der Ukraine zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln sichern können.

Die finanzielle Unterstützung können Sie im Aufnahmezentrum der Stadt (siehe 1.) beantragen.

4. Darf ich arbeiten?

Ja. Die Ausländerbehörde wird mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (vorübergehender Schutz) auch eine Arbeitserlaubnis erteilen.

5. Ich bin aus dem ukrainischen Kriegsgebiet geflohen und nun in Halle (Saale). Leider habe ich hier keine Freunde oder Bekannten, die mich aufnehmen können. Wo kann ich unterkommen?

Die Stadt Halle (Saale) hat eine zentrale Notunterkunft eingerichtet, an die Sie sich wenden können und wo Sie eine erste Unterkunft finden. Sie befindet sich in der Turnhalle im Bildungszentrum, Am Stadion 8 in Halle-Neustadt, und ist zu jeder Zeit erreichbar.

Das Land Sachsen-Anhalt stellt zur Unterbringung von ukrainischen Kriegsgeflüchteten, für die keine andere Unterbringungsmöglichkeit besteht (zum

Beispiel bei Freunden, Verwandten oder in Kommunen), zentrale Zwischenunterbringungen bereit. Dabei handelt es sich um

- das Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt und
- das SKYHOTEL Merseburg, Thüringer Weg 28 in 06217 Merseburg.

Die AWO SPI koordiniert in Abstimmung mit der Stadt Halle (Saale) private Unterbringungsangebote für ukrainische Geflüchtete. Einwohnerinnen und Einwohner, die Menschen aus der Ukraine bei sich aufnehmen wollen, können sich bei der Kontaktstelle der AWO SPI mit ihrem Angebot registrieren. Wer für Personen aus der Ukraine eine Unterbringung sucht, erhält dort einen passenden Kontakt: E-Mail: ukraine@awo-spi.de, Telefon/WhatsApp: 0176 14499701.

6. Ich wohne in Sachsen-Anhalt und möchte Familienangehörige, die noch in der Ukraine sind, bei mir aufnehmen. Ist das möglich und was ist zu beachten?

Eine Einreise Ihrer Familienangehörigen ist nach der „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ auch ohne biometrischen Pass möglich, da die dort aufgeführten Personengruppen zunächst bis zum 23. Mai 2022 von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine können bei der Ausländerbehörde Halle (Saale) einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (vorübergehender Schutz) beantragen. Dieser Aufenthaltstitel gilt zunächst für ein Jahr.

Familienangehörige, die unter den vorgenannten Bedingungen eingereist sind, können privat bei Ihnen wohnen. Das gleiche gilt für Familienangehörige, die vorhaben, einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (vorübergehender Schutz) zu beantragen. Bitte achten Sie darauf, dass die bei Ihnen untergekommenen Menschen sich bei der Ausländerbehörde melden (siehe 1.).

7. Ich bin schon vor dem Krieg mit einem Visum für einen Besuch nach Sachsen-Anhalt gekommen. Jetzt läuft mein Visum ab. Kann ich mein Aufenthaltsrecht verlängern?

Wenn Sie am 24. Februar 2022 Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in der Ukraine hatten, sich aber bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben ohne im Besitz eines zu einem längerfristigen Aufenthalt berechtigenden Aufenthaltstitels zu sein, sind Sie nach der „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ zunächst einmal bis zum 23. Mai 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Darüber hinaus ist es Ihnen möglich, Ihren Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einzuholen.

Wenn Sie bei der Ausländerbehörde Halle (Saale) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (vorübergehender Schutz) beantragen, gilt dieser Aufenthaltstitel für zunächst ein Jahr.

- 8. Ich habe den Kontakt zu einem Familienmitglied in der Ukraine verloren. Können die deutsche Vertretung vor Ort, die deutschen Vertretungen in den Nachbarländern oder das Auswärtige Amt in Berlin helfen, diese Menschen zu finden?**

Wenn Sie sich in Deutschland befinden und die Trennung von Ihrer Familie oder der Verlust des Kontaktes aufgrund des aktuellen Konfliktes in der Ukraine geschah, wenden Sie sich bitte an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes. Im Internet: www.drk-suchdienst.de / Telefon: 089 680 773 111.